



DIAF/Entwurf vom 10.09.2024

## Bericht 2013-ILFD-61

00 Monat 0000

-

### Verordnung über die Wildruhezonen

*Wir freuen uns, Ihnen den erläuternden Bericht zu der Verordnung über die Wildruhezonen (ehemals Verordnung über die Wildruhezone La Berra) zu unterbreiten.*

## Inhaltsverzeichnis

-

1	Ursprung und Notwendigkeit der Änderung	2
2	Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen	2
3	Finanzielle Auswirkungen	5

---

---

## 1 Ursprung und Notwendigkeit der Änderung

---

Ruhe und Stille gehören zu den Grundbedürfnissen von Wildtieren. Diese beiden Parameter beeinflussen direkt Fortpflanzung, Verhalten und Überleben der Individuen. Das starke Bevölkerungswachstum, gekoppelt mit der Zunahme von Freizeitaktivitäten, hat in den letzten Jahren zu einer Zunahme der Störung von Wildtieren geführt, insbesondere in den alpinen und voralpinen Regionen der Schweiz. In Anwendung des Bundesgesetzes über die Jagd (Art. 7 Abs. 4 JSG; SR 922.0) ist es Aufgabe der Kantone, einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen zu gewährleisten. Diesem Ziel dient die Festlegung von Wildruhezonen, indem die für die Erhaltung der Wildtiere notwendigen Gebiete identifiziert und unter Schutz gestellt werden. In diesen Zonen führt eine gezielte Steuerung der Freizeitaktivitäten während bestimmten Zeiten des Jahres zu einer Verringerung der Störungen, wodurch die grundlegenden Bedürfnisse der Wildtiere erfüllt werden.

Die Kantone legen die Ruhezeiten auf der Grundlage von Artikel 4<sup>ter</sup> der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) fest; in unserem Kanton geschieht dies in Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes (JaG; SGF 922.1). In diesen Gebieten werden die Schutzzeiten festgelegt und die Wege, Pfade und Routen, die begangen werden dürfen, bezeichnet.

Ruhezeiten sind Teil der ökologischen Infrastruktur, die die vorrangige Massnahme der kantonalen Strategie zur Biodiversität (im Folgenden: KBS) ist.

## 2 Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen

---

Alle Alpen- und Voralpenkantone verfügen seit mehreren Jahren über mehrere Wildruhezeiten. Der Kanton Freiburg, der auf seinem Gebiet nur eine einzige Wildruhezeit besitzt (Wildruhezeit La Berra, eingerichtet im November 2013), liegt im Vergleich zu den anderen Kantonen deutlich zurück.

Die Zunahme der Freizeitaktivitäten in den Freiburger Voralpen ist nicht mehr zu übersehen und ihre negativen Auswirkungen auf die Wildtiere nehmen zu. Um die Erhaltung der Wildtiere zu gewährleisten und die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung einzuhalten, wird es zwingend notwendig, im Kanton Freiburg neue Wildruhezeiten einzurichten.

Als verantwortungsbewusste Antwort auf die Biodiversitätskrise und als Reaktion auf verschiedene parlamentarische Vorstösse haben der Staatsrat und der Grosse Rat des Kantons Freiburg im Herbst 2023 die KBS validiert. Wie in dieser erwähnt (Massnahme M5-6), sind in den empfindlichsten Gebieten Massnahmen zur Lenkung der Öffentlichkeit einzuführen. Wildruhezeiten sind ein wirksames Mittel, um diese Massnahme umzusetzen und ihren Erfolg zu sichern.

Gemäss der kürzlich erfolgten Antwort auf die schriftliche Anfrage 2023-GC-193 ("Wie kann die Waldschnepfe im Kanton Freiburg besser geschützt werden?"), war zu diesem Zeitpunkt eine Analyse für die Einrichtung neuer Wildruhezeiten im Gang. Diese führte zu der vorliegenden, vollständig überarbeiteten Verordnung.

In ihrer neuen Fassung besteht die Verordnung aus einem allgemeinen Teil, der für alle Wildruhezeiten gilt, und einem spezifischeren Teil, der sich auf jede einzelne Zone bezieht (Anhänge). Letzterer umfasst einerseits die Karte, die den Perimeter der neuen Zone festlegt und ihre Routen definiert, und andererseits die Liste der Zielarten sowie allfällige spezifische Regeln.

---

Die Gesamtfläche der fünfzehn neu vorgeschlagenen Wildruhezonen entspricht 4352 Hektar oder 2.6 % der Kantonsfläche. Einige der vorgeschlagenen Wildruhezonen befinden sich bereits in geschützten Perimetern wie den eidgenössischen Jagdbanngebieten. In diesen Gebieten wird die Einrichtung von Wildruhezonen zu einer besseren Erhaltung der Arten beitragen. Dies würde zum Beispiel bedeuten, dass die Öffentlichkeit im Sommer nur die offiziellen Wanderwege benutzen darf, eine Einschränkung, die in den Jagdbanngebieten derzeit nicht gilt. Ohne die bereits in Schutzgebieten liegenden Wildruhezonen betrüge die zusätzliche Fläche, die von Schutzmassnahmen profitierte, 2637 Hektaren oder 1.57 % des Kantonsgebiets. Als Schlüsselräume für die Förderung der Biodiversität im Kanton Freiburg werden diese neuen Flächen zum Aufbau der ökologischen Infrastruktur im Kanton beitragen.

### **Artikel 1**

Der Text dieser Bestimmung basiert auf Artikel 4<sup>ter</sup> Abs. 1 JSV.

### **Artikel 2**

Absatz 1 stellt klar, dass die Gesamtheit der Wildruhezonen des Kantons Freiburg direkt im Anhang der Verordnung aufgeführt ist (Perimeter und erlaubte Routen).

Absatz 2 beschreibt den Prozess der Umsetzung der Wildruhezonen gemäss Artikel 4<sup>ter</sup> Abs. 2 JSV. Das Amt für Wald und Natur (im Folgenden: WNA) unterbreitet (nach Austausch mit den Interessengruppen) aufgrund der Daten aus dem Artenmonitoring und seiner Expertise im Wildtiermanagement dem Staatsrat, der die Entscheidungsgewalt innehat, Vorschläge für Wildruhezonen und Routen. Die anerkannten Wildruhezonen werden in Anwendung der entsprechenden Bundesbestimmungen (Art. 4<sup>ter</sup> Abs. 4 JSV) direkt auf dem Geoportal des Staates Freiburg veröffentlicht. Die Wildruhezonen werden auch Bestandteil eines Minimalmodells des Bundes sein und somit auf den meisten Schweizer Karten sichtbar sein.

Absatz 3 legt fest, dass die Kennzeichnung am Eingang und in den Wildruhezonen mit Hilfe von Schildern und durch eine einheitliche und offizielle Beschilderung gemäss Bundesrecht erfolgen wird (Art. 4<sup>ter</sup> Abs. 3 JSV). Das WNA wird für den Unterhalt und die Beschilderung der Zonen verantwortlich sein. Auf diese Weise wird die Öffentlichkeit ständig informiert, wenn sie sich in einer der Schutzzonen befindet.

Absatz 4 legt fest, dass nur die auf den Karten verzeichneten Routen den Schutzmassnahmen unterliegen. Diejenigen, die sich innerhalb des Perimeters befinden, aber nicht im Anhang der Verordnung enthalten sind, können nicht benutzt werden. Außerdem unterliegen Routen am Rande des Perimeters, die auf der Karte nicht als offiziell markiert sind, nicht den Schutzmassnahmen.

### **Artikel 3**

Absatz 1 definiert die Nutzungseinschränkungen, die nur während der Schutzzeiten innerhalb der Flächen der Wildruhezonen gelten. Für bestimmte Aktivitäten sind Ausnahmen vorgesehen (Art. 7 der gleichen Verordnung). Die Nutzungseinschränkungen sind wie folgt:

- a) Es ist verboten, Routen zu benutzen, die nicht auf der Karte (Anhang 1) verzeichnet sind. Es ist verboten, diese zu verlassen, egal mit welchem Fortbewegungsmittel (Ski, Auto, zu Fuss, Fahrrad usw.);
- b) nur Schutzhunde und Schweisshunde im Einsatz unterliegen nicht den Beschränkungen. Rettungshunde, Hirtenhunde und Hunde der Strafverfolgungsbehörden sind in diesem Absatz nicht aufgeführt, da sie gemäß Artikel 7 nicht den Beschränkungen unterliegen;
- c) absolutes Verbot, sich (mit oder ohne Zelt) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze "aufzuhalten" und Feuer zu machen. Diese Plätze sind mit einer speziellen Beschilderung gekennzeichnet;

- 
- d) Die Jagd innerhalb der Wildruhezonen während der Schutzzeiten ist generell verboten. Jäger und Jägerinnen dürfen mit entladenen Waffen die Ruhezeiten durchqueren, ohne jedoch die offiziellen Routen zu verlassen. Im Bedarfsfall kann das WNA gemäss Artikel 12 JSG (Art. 8 dieser Verordnung) Ausnahmen vorsehen; die festgelegten Schutzzeiten übernehmen zum größten Teil die derzeitigen Jagdbeschränkungen (insbesondere eidgenössische Jagdbanngebiete), so dass die zusätzlichen Auswirkungen sehr begrenzt sind;
  - e) ebenso wie in Schutzgebieten auf Bundesebene (Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete, VEJ, SR 922.31 und Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, WZVV, SR 922.32) ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen untersagt;
  - f) analog dazu sind Modellflugzeuge verboten.

Absatz 2 macht darauf aufmerksam, dass zusätzliche und gebietsspezifische Schutzmassnahmen direkt im Inventar in Anhang 1 vorgesehen werden können.

#### **Artikel 4**

Veranstaltungen stellen eine erhebliche Störung dar, weshalb sie stark einzuschränken sind. Während der Schutzzeiten sind nur Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmern ohne Gesuch und Bewilligung des WNA zulässig. Sie müssen in jedem Fall die geltenden Beschränkungen einhalten. Veranstaltungen mit mehr als fünfzig Teilnehmern benötigen eine Bewilligung des WNA, die nur nach Vorlage eines Kurzberichts über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Wildtiere erteilt wird. Die Veranstaltungen dürfen nur stattfinden, wenn die Teilnehmer die Wege nicht verlassen und somit die Bedingungen von Artikel 3 erfüllen. Die mit dem Schutz dieser Gebiete verfolgten Ziele sind unbedingt immer einzuhalten.

#### **Artikel 5**

Wie bei Veranstaltungen können auch bei wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten Wildtiere während der Schutzzeit gestört werden. Diese benötigen eine Bewilligung des WNA, in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen diese Aktivitäten durchzuführen sind.

#### **Artikel 6**

Analog zu den Regelungen für national geschützte Gebiete (z.B. eidgenössische Jagdbanngebiete) ist es verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren und Fahrzeuge ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benutzen, ausser zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken und zur Überwachung der Wildtiere. Die Berechtigten dürfen sie jedoch benutzen, um zu ihren Wohnungen zu gelangen. Ausnahmen können vorgesehen werden.

#### **Artikel 7**

Bei der Ausübung ihrer Funktionen unterliegen mehrere Betreiber und Dienste nicht den Beschränkungen von Artikel 3. In jedem Fall haben die beteiligten Personen aber dafür zu sorgen, dass potenzielle Störungen von Wildtieren in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 7 Abs. 1 SchutzV) so gering wie möglich gehalten werden.

#### **Artikel 8**

In Anwendung des Bundesrechts (Art. 12 JSG) können ausserordentliche Massnahmen betreffend die Regulierung bestimmter Arten durch das WNA geplant und organisiert werden, auch während der Schutzperioden. Die mit dem Schutz dieser Gebiete verfolgten Ziele sind unbedingt immer einzuhalten.

---

## **Artikel 9**

In Notsituationen (Lawinen, Feuer usw.) oder bei Vorliegen eines überwiegenden Interesses können die Schutzmassnahmen für eine durch das WNA festgelegte Dauer und ein bestimmtes Gebiet aufgehoben werden.

## **Artikel 10**

Die Überwachung der Einhaltung der Regelungen für die einzelnen Wildruhezonen erfolgt hauptsächlich durch das Aufsichtspersonal des WNA gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (AufsV, SGF 922.21). Bei Bedarf können die Revierförsterinnen und Revierförster im Rahmen der ihnen übertragenen hoheitlichen Aufgaben zur Teilnahme an der Überwachung herangezogen werden.

In Anwendung insbesondere der Massnahme M5-6 der KBS legt Absatz 2 fest, dass im Bedarfsfall und nur für Informations-, Markierungs- und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit andere externe Personen wie Ranger oder Naturbotschafter beauftragt werden können.

## **Artikel 11**

Wie bei anderen Vergehen im Rahmen des Umweltschutzes führt die Nichteinhaltung der Bedingungen dieser Verordnung zu Ordnungsbussen und Anzeigen. Die Verordnung über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBV; SGF 33.11) wird dahingehend angepasst, dass die OBV FR 402 für die Wildruhezone La Berra auf alle Wildruhezonen ausgeweitet wird.

## **3 Finanzielle Auswirkungen**

---

Die Änderungen werden zu zusätzlichen Ausgaben für die Installation und Wartung der Beschilderung (Hinweisschilder) führen. Die Hinweisschilder werden im ersten Jahr zwischen 1000 und 5000 Franken pro Standort kosten. Danach werden ihre Kosten auf weniger als 5000 Franken pro Jahr (Materialkosten) für alle Standorte geschätzt.

Die Subventionierung ist in der Programmvereinbarung für den Zeitraum 2025-2028 vorgesehen, die mit dem Bund unterzeichnet wird. Der Kantonsanteil ist im provisorischen Budget 2025 des WNA und im Finanzplan 2025-2028 enthalten.